

# **ZH\_OBERGERICHT RT250204 vom 7. November 2025**

ZH Obergericht, 2025-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250204)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250204 du 7 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250204 del 7 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Fehlen einer gültigen Rechtsgrundlage für die vom Kanton Wallis eingeleitete Betreuung festzustellen.

#### **E. 2.1**

Die Gesuchsgegnerin beantragt die Aufhebung des gesamten angefochtenen Urteils. In diesem wurde das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers im Umfang von Fr. 426.30 (weitere aufgelaufene Kosten) abgewiesen (Urk. 15 E. 2 und E. 3.1.3–3.1.6). Die Gesuchsgegnerin ist daher in diesem Umfang durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert und hat damit an dessen Aufhebung kein schutzwürdiges Interesse, weshalb insoweit auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

- 3 -

#### **E. 2.2**

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2, m.w.H.). Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Rechtsmittelbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben. Der Rechtsmittelkläger muss sich mit den einschlägigen Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen und darf sich nicht darauf beschränken, seine vorgetragene Auffassung vor Rechtsmittelinstanz schlicht zu wiederholen (BGer 5D\_40/2023 vom 9. August 2023 E. 2.1, m.w.H.).

#### **E. 2.3**

Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.).

### **E. 3**

Die Streichung der in Zürich registrierten Betreuung LP Nr. anzuordnen.

### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze sein Gesuch auf die rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung Wallis betreffend Kantonssteuer 2021 vom 2. Juni 2023, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung einer Nettosteuerschuld von Fr. 5'816.90 zuzüglich Verzugszinsen verpflichtet worden sei. Weiter reiche der Gesuchsteller eine als Verfügung ausgestaltete, rechtskräftige Mahnung vom 14. August 2023 ins Recht, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Gebühren von Fr. 45.– verpflichtet worden sei, ihr die Kosten dieser Mahnung von Fr. 25.– auferlegt und ihr bei Nichtbezahlung die Auferlegung von Betreibungskosten im Umfang von Fr. 40.– angedroht worden seien. Ferner

- 4 - verweise der Gesuchsteller auf das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreibung Nr. 2 und reiche hierzu das vollstreckbare Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 4. Juli 2024 zu den Akten (Geschäfts-Nr. EB240686-L). Darin sei die Gesuchsgegnerin verpflichtet worden, dem Gesuchsteller die von diesem vorbezogene Gerichtsgebühr von Fr. 300.– zu bezahlen. Der Gesuchsteller verlange nun definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'684.60 (Fr. 5'816.90 abzüglich einer Teilzahlung von Fr. 132.30) nebst laufendem und aufgelaufenem Zins sowie für weitere aufgelaufene Kosten von total Fr. 563.30 (Fr. 25.– Mahnung für das Nicht-einreichen der Steuererklärung 2021+ Fr. 20.– Gebühr für Antrag auf Fristverlängerung + Fr. 25.– Mahnspesen + 2 × Fr. 40.– Betreibungsgebühr [für die vorliegende Betreibung und für die Betreibung Nr. 2] + Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten [der Betreibung Nr. 2] + Fr. 300.– Gerichtskosten [aus dem Verfahren EB240686-L] + Fr. 13.– sonstige Gebühren des Betreibungsamtes Zürich; Urk. 15 E. 2). Die eingereichte Veranlagungsverfügung sowie die als Verfügung ausgestaltete Mahnung seien vollstreckbar und stellten definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 5'684.60 nebst laufendem und aufgelaufenen Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Hierzu sei dem Gesuchsteller die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 E. 3.1.1). Soweit der Gesuchsteller Rechtsöffnung für aufgelaufene Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 563.30 verlange, sei festzuhalten, dass die darin enthaltenen Mahngebühren von Fr. 25.– durch die eingereichte, als Verfügung ausgestaltete Mahnung vom 14. August 2023 ausgewiesen seien. Da mangels Zahlung die Betreibung habe eingeleitet werden müssen, liege auch hinsichtlich der für diesen Fall verfügten Betreibungsgebühr von Fr. 40.– ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Die verlangte Gebühr von Fr. 20.– für den Antrag auf Fristverlängerung und die weiteren Fr. 25.– Mahngebühren seien in der Mahnung vom 14. August 2023 unter dem Titel Gebühren aufgeführt und fänden ihre Grundlage überdies in Art. 2 Abs. 1 lit. a und c des Beschlusses betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung vom 22. April 2009 (Nr. 642.104); sie seien damit ebenfalls ausgewiesen. Dem Gesuchsteller sei daher auch im Umfang von Fr. 110.– (Fr. 25.– +

- 5 - Fr. 40.– + Fr. 25.– + Fr. 20.–) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 E. 3.1.2). Für die weiter geltend gemachten Kosten von Fr. 453.30 (Fr. 40.– Betreibungsgebühr für die Betreibung Nr. 2, Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten der Betreibung Nr. 2, Fr. 300.– Gerichtskosten aus dem Verfahren EB240686-L und Fr. 13.– sonstige Gebühren des Betreibungsamtes Zürich) erteilte die Vorinstanz – wie bereits ausgeführt (oben E. 2.1) – keine Rechtsöffnung (Urk. 15 E. 3.1.3–3.1.6). Sie erwog weiter, die Gesuchsgegnerin beantrage in ihrer Stellungnahme vom 13. August 2025 die Aufhebung der kommunalen

Steuerveranlagungen 2019-2023 über den Walliser Anteil hinaus. Weiter sei eine neue Veranlagung des dem Wallis zugewiesenen Nettokapitals anzuordnen und die Verjährung für das Jahr 2019 festzustellen. Abschliessend verlange die Gesuchsgegnerin, die Kosten seien der Gemeinde aufzuerlegen. Zur Begründung bringe sie zusammengefasst vor, dass die verfügte Besteuerung zu einer unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung führe. Die Gesuchstellerin sehe darin stark zusammengefasst einen Verstoß gegen Art. 127 Abs. 3 BV sowie des Grundsatzes der steuerlichen Äquivalenz und sei der Auffassung, dass die Besteuerung ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei (Urk. 15 E. 3.2.1). Soweit die Gesuchsgegnerin damit die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Verfügungen beanstanden wolle – so die Vorinstanz weiter –, sei sie darauf hinzuweisen, dass sich die Kognition des Rechtsöffnungsgerichts auf die Prüfung der Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungstitels sowie der Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung beschränke. Rügen betreffend die inhaltliche Richtigkeit hätte die Gesuchsgegnerin mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln gegen die Verfügungen geltend machen müssen. Die diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchsgegnerin erwiesen sich im vorliegenden Verfahren daher als unbehelflich. Auch aus der Verjährungseinrede betreffend die Steuerperiode 2019 könne die Gesuchsgegnerin für das vorliegende Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die in Bearbeitung gesetzte Forderung die Kantonssteuer 2021 betreffe (Urk. 15 E. 3.2.2 f.). Weitere Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe die Gesuchsgegnerin nicht vorgebracht und gingen auch aus den Akten nicht hervor.

- 6 - Es sei dem Gesuchsteller daher die definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'684.60 nebst laufendem und aufgelaufenen Zins sowie für Fr. 110.– zu erteilen (Urk. 15 E. 3.3).

### **E. 3.2**

Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen nochmals dasselbe wie bereits vor Vorinstanz geltend. So führt sie zusammengefasst aus, dass die Veranlagungsverfügung ihr gesamtes Aktienkapital in der Höhe von Fr. 2'300'000.– besteuere, ohne die von den Steuerbehörden von Zürich und Wallis festgestellte offizielle interkantonale Aufteilung (Fr. 224'734.– Zürich und Fr. 2'075'266.– Wallis) zu berücksichtigen. Dies führe zu einer unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für eine zusätzliche kommunale Besteuerung (Urk. 14/1 S. 2). Damit genügt die Gesuchsgegnerin den oben aufgezeigten (E. 2.2) Begründungsanforderungen nicht. Im Übrigen hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Gesuchsgegnerin mit diesem Einwand im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zu hören ist (Urk. 15 E. 3.3). So wird in diesem einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheids ist hingegen nicht zu befinden (BGer 5A\_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.1; BGer 6B\_413/2009 vom 13. August 2009 E. 1.2.3; je m.w.H.). Entsprechende Einwände wären mit dem Rechtsmittel gegen die Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 (Urk. 4/5) geltend zu machen gewesen.

### **E. 3.3**

Soweit sich die Gesuchsgegnerin auf die Verjährung der Forderung für das Jahr 2019 beruft und rügt, dieses Argument sei von der Vorinstanz nicht rechtskonform geprüft worden

(Urk. 14/1 S. 3), kann dem nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, handelt es sich bei der betriebenen Forderung um die Kantonssteuer für das Jahr 2021 (Urk. 4/5).

### **E. 3.4**

Die Gesuchsgegnerin macht weiter erstmals im Beschwerdeverfahren geltend, dass die geleisteten Teilzahlungen (insb. im Dezember 2022 und Februar 2023) nicht berücksichtigt worden seien, weshalb der geforderte Restbetrag unrichtig sei (Urk. 14/1 S. 2). Aufgrund des umfassenden Novenverbots (oben E. 2.3) er-

- 7 - folgt diese behauptete Tilgung im Beschwerdeverfahren jedoch zu spät. Im Übrigen unterliess es die Gesuchsgegnerin auch, Urkunden einzureichen, die eine entsprechende Tilgung belegen würden (vgl. Art. 81 Abs. 1 SchKG).

### **E. 3.5**

Soweit die Gesuchsgegnerin ferner ausführt, es sei eine Revision der Steuerbefreiung möglich, wenn eine Partei neue wichtige Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdecke, die zuvor nicht hätten vorgelegt werden können (Urk. 14/1 S. 3), erweist sich auch dieses Vorbringen als unbehelflich. So macht sie nicht geltend, ein Revisionsgesuch eingereicht zu haben, geschweige, dass ein solches gutgeheissen worden wäre. Der Rechtsöffnungstitel hat daher nach wie vor Gültigkeit.

### **E. 3.6**

Sollte die Gesuchsgegnerin mit ihrem Hinweis auf Art. 85a SchKG (Urk. 14/1 S. 3) eine entsprechende Klage erheben wollen, wäre auch dies infolge des umfassenden Novenverbots (oben E. 2.3) verspätet. Zudem würde es sich formell um eine Widerklage im Sinne von Art. 224 ZPO handeln, wobei im Rechtsöffnungsverfahren die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart (Art. 224 Abs. 1 ZPO) nicht gegeben wäre.

### **E. 3.7**

Ein Antrag um Löschung (genauer: Nichtbekanntgabe) der Betreuung (Urk. 14/1 S. 1 Beschwerdeantrag Nr. 3) ist sodann nicht beim Zivilgericht, sondern beim Betreibungsamt zu stellen (Art. 8a Abs. 3 SchKG).

### **E. 3.8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchsgegnerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 5'794.60 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.